

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 25. Juni 2020

Nr. 12

### Inhalt

- **Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest der Landeshauptstadt Potsdam**..... 2
- **Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 145 „Am Humboldtring“ und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Flächennutzungsplan-Änderung „Am Humboldtring“ (08/15) der Landeshauptstadt Potsdam**..... 4
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 164 „Sportanlagen Kuhfordamm“ (OT Golm) der Landeshauptstadt Potsdam** ..... 7
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Am Königsweg“ (OT Fahrland), 15. Änderung, Teilbereich Gartenstraße/Am Upstall der Landeshauptstadt Potsdam** ..... 8
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (Ortsteil Golm), 1. Änderung, Teilbereich Am Marie-Curie-Ring (ehemals Teilbereich Am Feldlerchenwinkel) sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung „Nördlich In der Feldmark“ (20/17) der Landeshauptstadt Potsdam** ..... 10
- **Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 „Wohnen am Stern Teilbereich A - westlich Stern-Center, Teilbereich B - östlich Stern-Center“ der Landeshauptstadt Potsdam** ..... 12
- **Teilnahmewettbewerb Bauunterhaltungsarbeiten an Gebäuden der Landeshauptstadt Potsdam, öffentlichen Verkehrsanlagen und Plätzen für Zeitverträge im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A für das Jahr 2021**..... 13
- **Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger** ..... 14
- **Straßenneubenennung in 14469 Potsdam „Am Priesteracker“** ..... 15
- **Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung**..... 15
- **Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz** ..... 16

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
**Verantwortlich:** Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz  
**Redaktion:** Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1803

#### Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

## Amtliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.06.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), Teilbereich Nordwest gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereichs Nordwest des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Grenze des im Bebauungsplan Nr. 11A „Waldsiedlung“ nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebiets von der Seeburger Chaussee bis in das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet und von dort nach Norden verlaufend
- im Osten: westliche Grenze der im Bebauungsplan innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets WA festgesetzten Baugrenze
- im Süden: südliche Grenze der im Bebauungsplan als Planstraße S3 festgesetzten öffentliche Verkehrsfläche
- im Westen: östliche Grenze der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Seeburger Chaussee.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Groß Glienicke:

vollständig: 147, 232, 247, 248, 276, 278, 351, 464, 477, 523, 524, 522, und 529.

teilweise: 246, 249, 228, 229, 258, 280, 281, 313, 314, 315 und 316.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Der Bebauungsplan Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke) ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Fahrland vom 15.08.2002 in Kraft getreten. Er setzt ein Allgemeines Wohngebiet, eine Gemeinbedarfsfläche, Flächen für Versorgungsanlagen, Waldflächen sowie Grün- und Verkehrsflächen fest.

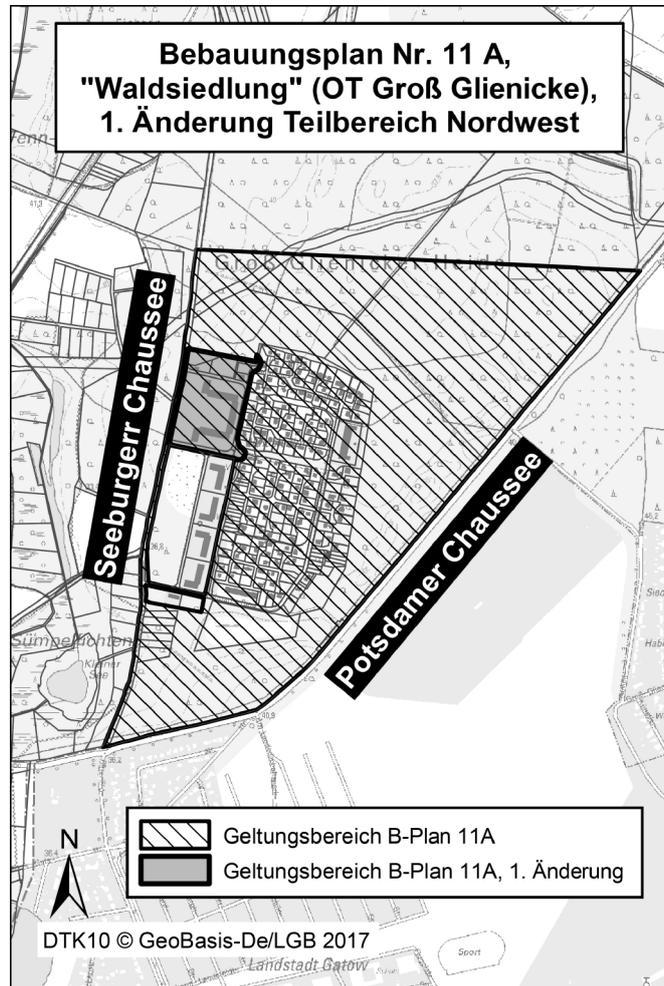
Der zu ändernde Teilbereich befindet sich im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 11A „Waldsiedlung“ und grenzt im Westen an die Seeburger Chaussee.

Die Fläche wird derzeit im Wesentlichen als Standort für verschiedene kommunale Einrichtungen mit ergänzenden Verkehrsflächen genutzt. Sie ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Wohnbaufläche dargestellt.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist der Wunsch der Grundstückseigentümerin zur Umnutzung des seit einigen Jahren leerstehenden ehemaligen Trafohauses auf der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11A „Waldsiedlung“ festgesetzten Planstraße S1 zu einem Café mit Imbiss und Kleinversorger sowie mit einem Spielplatz und einem Trimm-Dich-Pfad.

Die Planstraße S1 ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans nicht realisiert worden und wird auch aktuell nicht zu Erschließungszwecken benötigt. Die Erschließung der nörd-



lichen Teilflächen der hier festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf erfolgt über den innerhalb dieser Gemeinbedarfsfläche gelegenen Heinz-Sielmann-Ring. Dieser ist im Bebauungsplan nicht als Verkehrsfläche oder Planstraße festgesetzt, sondern in die Gemeinbedarfsfläche integriert.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Gemeinbedarfsfläche umfasst neben dem unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Kasernengebäude zwei weitere Baufelder, die bislang nicht baulich in Anspruch genommen wurden und für die Vorbehaltlich der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung kein Bedarf an der festgesetzten Schul- bzw. sportlichen Nutzung erkennbar ist. Das nördliche Baufeld innerhalb dieser Gemeinbedarfsfläche liegt im Eigentum der Gesellschaft, die den Umbau des Trafohauses anstrebt.

Die südlich im Geltungsbereich der Planänderung als Planstraße S3 festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche wird zur Erschließung des Bebauungsplans genutzt. Im Ausbau dieser Straße ist jedoch die Wendestelle deutlich kleiner ausgeführt worden. Diese Flächen wurden im Rahmen der Umsetzung der Planung zum Teil in die festgesetzte private Grünfläche einbezogen.

An der Grenze zwischen der im Bebauungsplan festgesetzten Gemeinbedarfsfläche und dem westlich angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet WA sind mehrere anzupflanzende Bäume festgesetzt. Diese Bäume sind bereits vorhanden, die Standorte

stimmen jedoch nicht mit den festgesetzten Standorten überein. Zur Anpassung der Festsetzungen ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

#### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungsänderung des in der Planstraße 1 gelegenen Trafohauses zu einem Café mit Imbiss und Kleinversorger sowie mit einem Spielplatz und einem Trimm-Dich-Pfad. Zur Erschließung dieser und der nördlichen Gemeinbedarfsflächen soll der Heinz-Sielmann-Ring genutzt werden.

Die Flächen zwischen der südlichen Grenze des Heinz-Sielmann-Rings und der Planstraße S1 sollen zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden, in dem maximal zwei Gebäude entsprechend der Dichte der bereits realisierten Bebauung mit zwei Vollgeschossen in offener Bauweise mit einer GRZ von 0,35 und einer GFZ von 0,70 zugelassen werden sollen. Aufgrund des hier vorhandenen Baum- und Gehölzbestands ist mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, wo diese Gebäude am verträglichsten in den Gehölzbestand integriert werden können.

Südlich des Heinz-Sielmann-Rings soll auf das nicht realisierte Baufeld verzichtet werden. Die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche ist an der vorhandenen Nutzung auszurichten und die Bebauungsdichte entsprechend anzupassen.

Der Flächenumfang der als Planstraße S3 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche ist entsprechend dem realisierten Ausbauzustand unter Erweiterung der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Parkanlage anzupassen.

Auf die Festsetzung anzupflanzender Bäume entlang der Grenze zwischen der Gemeinbedarfsfläche und dem Allgemeinen Wohngebiet wird verzichtet, da Bäume bereits gepflanzt worden sind, ein Regelungsbedarf daher nicht besteht.

Der in Anlage 4 enthaltene Orientierungsrahmen für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), Teilbereich Nordwest, fasst die wesentlichen Planungsziele anhand eines Auszugs aus dem Bebauungsplan zusammen.

Mit der Unteren Forstbehörde ist frühzeitig zu klären, welche Flächen im Geltungsbereich der Planänderung als Forstflächen gemäß Landeswaldgesetz festgestellt werden. Ein eventuell erforderliches Verfahren zur Waldumwandlung durch die Grundstückseigentümerin ist jedoch erst im Vollzug der Planung auf der Ebene der Bauantragstellung vorzunehmen.

Da die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets sich zwischenzeitlich verändert hat, liegt der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung nun außerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Daher soll auf die nachrichtliche Übernahme des Landschaftsschutzgebietes in der Änderung des Bebauungsplans verzichtet werden.

Mit der Änderung des Bebauungsplans ist eine deutliche Verringerung der Versiegelung und Verdichtung gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan zu erwarten. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder eine zusätzliche Beeinträchtigung naturschutzgesetzlich geschützter Arten sind daher nicht zu erwarten.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird

sich schwerpunktmäßig auf Fragen des Immissionsschutzes erstrecken.

Zur Umsetzung der Planänderung ist mit der Grundstückseigentümerin ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Durch die Planung werden keine Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und auch nicht dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

**vom 27.07.2020 bis einschließlich 31.08.2020**

**Ort der Auslegung:** Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage  
(Bitte die nachfolgenden Hinweise bezüglich Corona-Schutz beachten.)

**Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags  
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Informationen:** Frau Damrow  
Zimmer 832, Tel.: 0331/289-2535  
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können an o. g. Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter: [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) sowie unter: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

*Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2):*

- Die Unterlagen können bei der Landeshauptstadt Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden.
- Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per Mail mitgeteilt.
- Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsicht-

nahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.

- Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (bauleitplanung@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse

hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: [www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung](http://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung).

Potsdam, den 5. Juni 2020

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

# Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 145 „Am Humboldtring“ und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Flächennutzungsplan-Änderung „Am Humboldtring“ (08/15) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 20.05.2020 dem überarbeiteten städtebaulichen Konzept und der dementsprechenden Überarbeitung des Bebauungsplans Nr. 145 „Am Humboldtring“ zugestimmt sowie die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Flächennutzungsplan-Änderung „Am Humboldtring“ (08/15) beschlossen.

Der Flächennutzungsplan-Entwurf wird nicht erneut ausgelegt. Das Änderungsverfahren wird eingestellt und der Aufstellungsbeschluss aufgehoben, da die Änderung durch den Verzicht des Baugebietes entlang der Havel nicht mehr erforderlich ist. Die Fläche bleibt, wie im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt, als Grünfläche erhalten. Die angestrebte Bebauung überschreitet die dargestellte Grenze der Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes nur noch geringfügig, sodass hier von einer „untergeordneten Grenzkorrektur“ ausgegangen werden kann. Die Ziele der Denkmalpflege, der Flächennutzungsplanung und das Entwicklungsziel des Bebauungsplanes konnten durch die Änderung der Bebauungsplanung in Einklang gebracht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 145 „Am Humboldtring“ wird aufgrund von umfangreichen Änderungen der Gesamtkonzeption gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden durch die Nuthestraße und der südlichen Grenze der Flurstücke 164  
und 236 (teilweise), der Flur 19, der Gemarkung Babelsberg  
Nordosten:  
im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 57, 80 (teilweise), und 172 (teilweise) der Flur 19, der Gemarkung Babelsberg

im Süden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 47, 48, 50, 51, 79 sowie der  
und östlichen und westlichen Grenze der Flurstücke 51 und 52 (teilweise) der Flur  
Südosten: 19, der Gemarkung Babelsberg  
im Westen: durch die Wasserfläche der Havel, Flurstück 8, Flur 3 der Gemarkung Potsdam und die östliche Grenze des Flurstücks 239 sowie die nördliche Grenze des Flurstückes 228, der Flur 19, der Gemarkung Babelsberg

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 32 (teilweise), 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 46, 152, 164 (teilweise), 225, 226 (teilweise) und 241 der Flur 19 in der Gemarkung Babelsberg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 4,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten separaten Kartenausschnitt dargestellt.

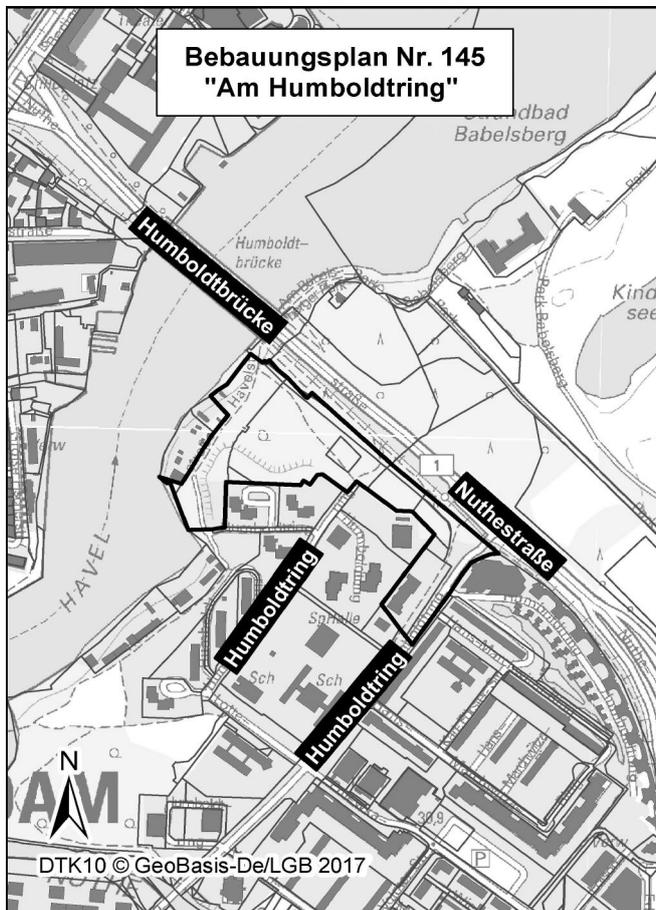
Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Bereiches im unmittelbaren Anschluss an bereits vorhandene bauliche Strukturen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Standortgegebenheiten. Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes, einer Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Schule/ Kita sowie die Sicherung der öffentlichen Grünfläche.

**Die Änderungen der Planung** betreffen bei gleichbleibenden Planungszielen insbesondere folgende Punkte:

- die Reduzierung der Bebauung auf nunmehr 2 statt 3 Baugebiete für allgemeine Wohngebiete durch den Verzicht auf die Bebauung parallel zu Havel zur Gewährleistung der dauerhaften Freihaltung von denkmalpflegerisch bedeutsamen Sichten,
- der Erhöhung der Geschossigkeit und der baulichen Dichte in den verbleibenden 2 Baugebieten für allgemeine Wohn-

- gebiete zur Kompensation der wegfallenden Baumassen
- die Festsetzung einer privaten Grünfläche im Bereich des ursprünglich für Wohnbebauung vorgesehen Flächen im Bereich der historischen Sichten

Erneut öffentlich ausgelegt wird der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans mit den textlichen Festsetzungen sowie die



dazugehörige Begründung.

Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans, die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie im Rahmen des Verfahrens erstellte Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen zu den Themen Hydrologie im Bezug auf Versickerungsmöglichkeiten, Schallschutz, Bibervorkommen und Faunistische Untersuchungen, Baumschutz und Boden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet,
- zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion, Bodenbelastung,
- zu Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (Herstellung von Wegen, Zufahrten, Stellplätze und Terrassen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau).

2. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zum ökologischen Zustand des Oberflächengewässers (hier Havel),
- zur Lage an einem Oberflächengewässer,
- zur teilweisen Lage im Hochwasserrisikogebiet der Havel,
- zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers; Grundwasserneubildung; hohe Grundwasserstände der Havel und deren Einfluss auf das Gebiet,
- zur Niederschlagswasserbeseitigung/ Versickerungsmöglichkeiten,
- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung von Flächen (wasser- und luftdurchlässiger Wegeaufbau, Kennzeichnung der Hochwasserrisikoflächen),
- zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Grundwassers.

3. Zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lärm

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- zu verkehrsrelevanten Immissionen der Nuthestraße und relevanter Schutzmaßnahmen (aktive und passive Schallschutzmaßnahmen-Gebäudenutzung und Wohnungsgrundrisse),
- zu Auswirkungen des Verlustes der Waldflächen sowie des Versiegelungsgrades durch die Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse (z.B. Frischluftentstehung),
- Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen durch grünordnerische Festsetzungen, z.B. Gründächer und andere Eingrünungsmaßnahmen, sowie Regelungen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet

4. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zu Lärmbeeinträchtigungen für die geplanten Wohnnutzungen, die von der Nuthestraße sowie der Straßenbahntrasse ausgehen,
- zu Minderungs-/Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch die immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen (aktive und passive Schallschutzmaßnahmen-Gebäudenutzung und Wohnungsgrundrisse) sowie Sicherung und Anlage von Grün- und Freiflächen die der Erholung dienen,
- zu Formen und Bedeutung der bestehenden Erholungs- und Nutzung der Waldflächen und der Flächen des Nutheparks einschließlich des Uferweges sowie die Auswirkung der Planung auf die Erholungseignung der Flächen,
- zu möglichen Beeinträchtigungen durch die Bodenbeschaffenheit (z.B. Alttablagerungen),
- zur Erhaltung des Grünzuges entlang der Havel.

5. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen, bestimmenden Biotop sowie geschützten Biotopen,

- zum Vorkommen von Schwarzpappeln,
- zum Vorkommen von Bäumen nach Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO)
- zur Einstufung von Teilen des Geltungsbereiches als Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und dem Ausgleich der Waldflächen auf externen Ausgleichsflächen
- zur Beschreibung von Maßnahmen zur Durchgrünung sowie dem Erhalt und der Stärkung von Grünbeständen insbesondere der Erhaltung von Baumbeständen.

6. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zur Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen und Biber sowie sonstige streng geschützte Arten,
- Artengruppe der Brutvögel deren Vorkommen im Gebiet sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Schaffung von Ausweich- und neuen Habitaten,
- zum Vorkommen von Fledermäusen und Maßnahmen zum Schutz vor Jagdhabitaten und möglichen Quartieren
- zum Vorkommen des Bibers und Maßnahmen zum Schutz des Reviers,
- zur Sicherung bzw. Ersatz von Lebensräumen von Bedeutung sowie die artenschutzrechtlichen Anforderungen aufgrund des Vorkommens geschützter Arten,
- zur Beschreibung von Maßnahmen zur Stärkung der Durchgrünung, des Schutzes und Erhaltung des Grünbestandes im Uferbereich sowie bei neuanzulegenden Grünflächen und damit einhergehender Entwicklung von neuen Lebensstätten.

7. Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes: Lage am Ufer der Havel, Waldbestand; Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Park Babelsberg als UNESCO-Welterbestätte,
- zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung, insbesondere in Bezug auf historische Sichtbeziehungen vom Park Babelsberg Richtung Potsdam,
- zu Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen der historischen Sichten bei Umsetzung der Planung, z.B. Eingrünungsmaßnahmen, Situierung und Höhenstaffelung der Gebäude, farbliche Gestaltung der Fassaden, Dachbegrünungen etc.

8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zur Lage des Plangebiets in der weiteren Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“, hier unmittelbare Nähe zum Park Babelsberg,
- zu Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen der historischen Sichten bei Umsetzung der Planung, z.B. Eingrünungsmaßnahmen, Si-

tuierung und Höhenstaffelung der Gebäude, farbliche Gestaltung der Fassaden, Dachbegrünungen etc.

9. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zu den Wechselwirkungen der Wirkung der Bebauung und damit verbundenen Versiegelung von Boden auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und den Menschen,
- zur Auswirkung der Rodungsmaßnahmen auf Flora, Fauna und Kleinklima,
- zur Funktionsfähigkeit des Bodens im Bezug auf Versickerung, Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie Speicherfunktion für Niederschlagswasser und Auswirkungen auf das Kleinklima,
- zur Kompensation von Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch Baukörpergestaltung und Eingrünungsmaßnahmen.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 145 „Am Humboldtring“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Sätze 1 bis 3 BauGB statt:

**vom 20.07.2020 bis einschließlich 03.09.2020**

**Ort der Auslegung:** Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage  
(Bitte die nachfolgenden Hinweise bezüglich Corona-Schutz beachten.)

**Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags  
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Informationen:** Frau Brunne  
Zimmer 831, Tel.: 0331-289-2518  
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben: Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und das Farbspektrum können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14476 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des o. g. Zeitraums unter: [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) sowie unter: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2):

- Die Unterlagen können bei der Landeshauptstadt Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden.
- Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per Mail mitgeteilt.
- Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.
- Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (bauleitplanung@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die

Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: [www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung](http://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung).

Potsdam, den 5. Juni 2020

Mike Schubert

## Ämliche Bekanntmachung

# Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 164 „Sportanlagen Kuhfortdamm“ (OT Golm) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 20.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Sportanlagen Kuhfortdamm“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Grenze des Flurstücks 668/12 der Flur 2,
- im Osten: westliche Grenze des Flurstücks 1608 (Kuhfortdamm),
- im Süden: Eisenbahntrasse Beelitz-Potsdam Park Sanssouci-Golm,
- im Westen: westliche Grenze der Flurstücke 668/12 und 1610 der Flur 2.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Golm:  
Flurstücke: 619/2, 668/3, 668/12, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1620, 1621 und 1622.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

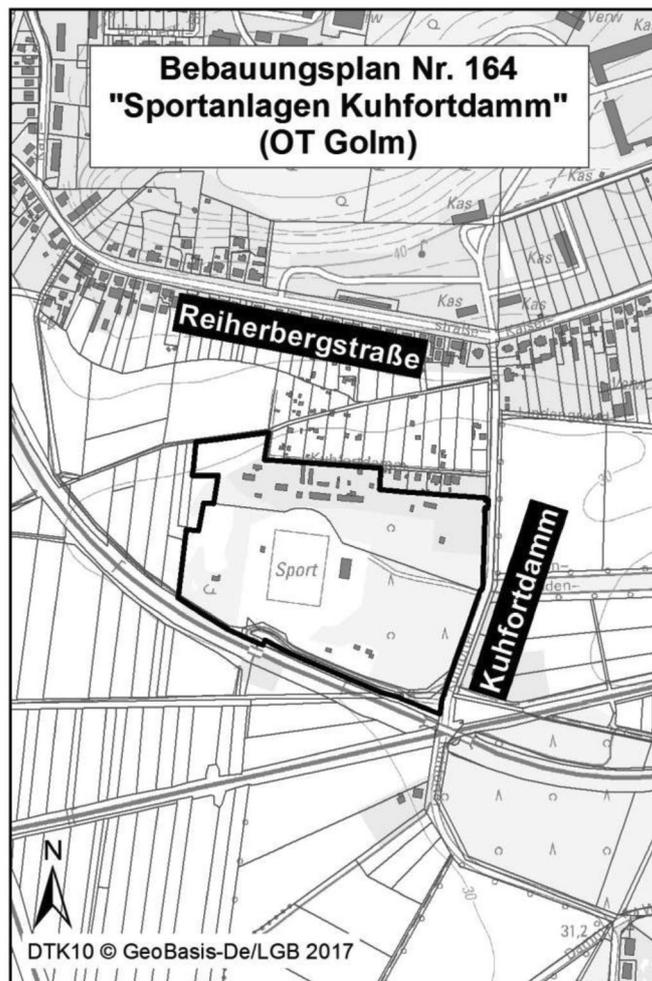
Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand von Potsdam-Golm. Angrenzend an eine kleinteilige Wohnbebauung befinden sich vereinzelte Sportflächen, die vom östlich angrenzenden Kuhfortdamm erschlossen sind. Teile dieses Gebiets sind mit Wiesenflächen versehen. Am südlichen Rand, unmittelbar nördlich der Straße Am Urnenfeld und der angrenzenden Eisenbahntrasse, befinden sich zusammenhängende Wald- und Gehölzflächen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen dargestellt.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist das am 13.09.2017 von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam be-



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 164  
"Sportanlagen Kuhfortdamm" (OT Golm)

schlossene Sportflächenentwicklungskonzept Eiche-Golm. Das Konzept stellt dar, inwiefern die zu ersetzenden Sportflächen vom Standort Neues Palais verlagert sowie weitere Sportanla-

gen für den Vereins- und Freizeitsport in den Ortsteilen Eiche und Golm geschaffen werden können. Als Vorzugslösung wurde darin die Erweiterung der bestehenden Sportanlagen am Standort Kuhfortdamm im Potsdamer Ortsteil Golm benannt. Aufbauend auf dem Beschluss zum Sportflächenentwicklungskonzept Eiche-Golm wurden die weiteren Entwicklungsperspektiven für den Standort Kuhfortdamm im Jahr 2018 in Abstimmung zwischen den ansässigen Vereinen und der Sportverwaltung konkretisiert.

Das zentral gelegene Großspielfeld der Sportgemeinschaft Grün-Weiß Golm e.V. soll ebenso beibehalten werden wie der östlich davon gelegene Kunstrasen-Trainingsplatz und das zwischen beiden Flächen liegende Sportfunktionsgebäude. Die am westlichen Rand gelegene Tennisanlage des USV Potsdam Tennis soll mit dem dazu gehörigen Sportfunktionsgebäude dauerhaft planungsrechtlich gesichert werden. Am nördlichen Rand soll, hinter einer Grünzone, eine Stellplatzanlage für die Nutzer und Besucher der Sportanlagen errichtet werden. Auch am östlichen Rand ist eine Grünzone vorgesehen, mit der eine Abschirmung zur östlich angrenzenden Bebauung erreicht werden kann. Darüber hinaus sind noch weitere Potenzialflächen vorhanden, deren konkrete Nutzung im weiteren Verfahren noch konkretisiert werden soll.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ und ist durch die hier vorhandenen baulichen Anlagen der Sportvereine bereits geprägt. Es liegt außerdem in einem faktischen Überschwemmungsgebiet. Fragen des Hochwasserschutzes muss daher im weiteren Planverfahren zielgerichtet nachgegangen werden.

Für die im südlichen Bereich des Plangebiets liegenden Waldflächen und zusammenhängenden Gehölzbestände ist eine bauliche Inanspruchnahme nicht vorgesehen.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für

die Entwicklung der Sportanlagen am Kuhfortdamm ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 164 „Sportanlagen Kuhfortdamm“ (OT Golm) entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

#### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung des Geländes zur Erweiterung der bestehenden Sportanlagen für den Vereins- und Freizeitsport in den Ortsteilen Eiche und Golm.

Bei der Entwicklung der Planinhalte sind sowohl die umweltbezogenen als auch die grünplanerischen Aspekte zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Bodenschutz, Wasserschutz, Artenschutz, Ortsbild, Denkmalschutz und Immissionsschutz erstrecken.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

*Potsdam, den 5. Juni 2020*

*Mike Schubert  
Oberbürgermeister*

### **Amtliche Bekanntmachung**

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Am Königsweg“ (OT Fahrland), 15. Änderung, Teilbereich Gartenstraße/Am Upstall der Landeshauptstadt Potsdam**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2018 die Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplans „Am Königsweg“ (OT Fahrland), Teilbereich Gartenstraße/Am Upstall gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

#### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 15. Änderung, Teilbereich Gartenstraße/Am Upstall des Bebauungsplans „Am Königsweg“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: nördliche Grenze der Flurstücke 312 und 313,  
im Osten: westliche Grenze der Flurstücke 846 (teilweise),  
884 und 1005,  
im Süden: Gartenstraße,  
im Westen: östliche Grenze der Flurstücke 306, 317, 316 der  
Flur 3 der Gemarkung Fahrland.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 3 in der Gemarkung Fahrland: Flurstücke 312, 313, 846 tlw., 881, 882 tlw., 883 und 885.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

#### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist die Absicht der Eigentümerin der Gemeinbedarfsfläche ‚Kindergarten‘ neben der Errichtung einer Kindertagesstätte mit ca. 120 Plätzen, die Errichtung einer Pflegeeinrichtung für betreutes Wohnen auf der nördlichen Teilfläche der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche ‚Kindergarten‘. Die Pflegeeinrichtung soll ca. 48 Wohneinheiten umfassen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Pflegeeinrichtung für betreutes Wohnen soll die nördliche Teilfläche der Gemeindefläche ‚Kindergarten‘ als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Des Weiteren soll auf die im geltenden Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen, unmittelbar westlich angrenzend an die Gemeinbedarfsfläche, zu Gunsten einer öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz verzichtet werden. Der derzeitige Bedarf an Versorgungsanlagen wird über die bereits bestehenden Anlagen abgedeckt.

Zudem soll die Erschließung der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche, die derzeit von Norden durch das Wohngebiet über die Straße Am Upstall und die Straße Hasensteg gesichert ist, geändert werden. Die Erschließung soll zukünftig über die südlich gelegene Gartenstraße erfolgen. Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen ist die Aufstellung des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan erforderlich.

Der Bebauungsplan „Am Königsweg“ (OT Fahrland), 15. Änderung, Teilbereich Gartenstraße/Am Upstall entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

#### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Pflegeeinrichtung für betreutes Wohnen und zur Sicherung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Spielplatz‘. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist ferner die Klärung und Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geänderte verkehrliche Anbindung der geplanten Wohnbaufläche und der Gemeinbedarfsfläche ‚Kindergarten‘ an die Gartenstraße sowie die Herstellung der nördlichen Anbindung der Erschließungsstraße an die Straße „Am Hasensteg“ über einen Fuß- und Radweg. Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch/Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) erstrecken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

**vom 06.07.2020 bis einschließlich 06.08.2020**

**Ort der Auslegung:** Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage  
(Bitte die nachfolgenden Hinweise bezüglich Corona-Schutz beachten.)

**Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags  
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Informationen:** Frau Damrow  
Zimmer 832, Tel.: 0331/289-2535  
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können an o. g. Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter: [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) sowie unter: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

*Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2):*

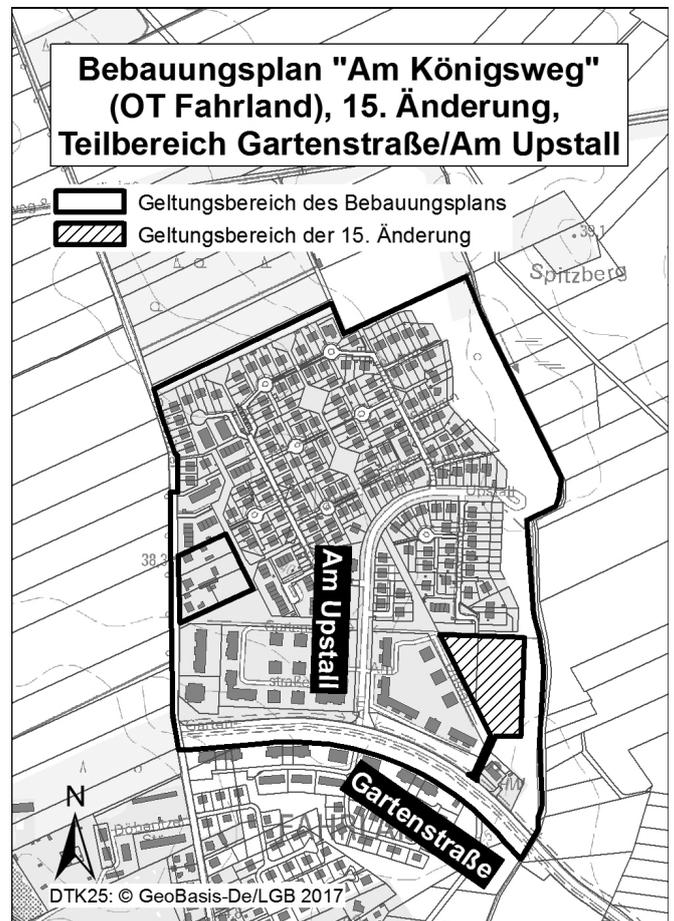
- Die Unterlagen können bei der Landeshauptstadt Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden.

- Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per Mail mitgeteilt.
- Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.
- Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail ([bauleitplanung@rathaus.potsdam.de](mailto:bauleitplanung@rathaus.potsdam.de)) oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: [www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung](http://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung).

Potsdam, den 5. Juni 2020

Mike Schubert  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (Ortsteil Golm), 1. Änderung, Teilbereich Am Marie-Curie-Ring (ehemals Teilbereich Am Feldlerchenwinkel) sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung „Nördlich In der Feldmark“ (20/17) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, 1. Änderung, Teilbereich Am Feldlerchenwinkel gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Im Amtsblatt Nr. 12/2018 der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.11.2018 wurde die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straßen im Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ bekannt gemacht. Bei den von der Widmung betroffenen Straßen handelte es sich um die Straßen „An der Bahn“, „Elsternstraße“, „Feldlerchenwinkel“, „Grasmückenring“, „In der Feldmark“ (Weiterführung), „Sperlingsweg“, „Taubenbogen“ und „Zum Großen Herzberg“ (Weiterführung).

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 03.04.2019 wurden die im Hochschul-, Wissenschafts- und Gewerbebereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ gelegenen öffentlichen Straßen „Sperlingsweg“ in „Clara-Immerwahr-Straße“ sowie „Feldlerchenwinkel“ in „Marie-Curie-Ring“ umbenannt (Drucksache Nr. 19/SVV/0123). Grund für die Umbenennung ist das Ziel, die neuen Straßennamen besser in das neu entstehende Hochschul-, Wissenschafts- und Gewerbequartier einzugliedern.

Aus diesem Grund wird der Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ von „Am Feldlerchenwinkel“ in „Am Marie-Curie-Ring“ umbenannt und das Verfahren unter dieser Bezeichnung weitergeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1422, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442 der Flur 1, Gemarkung Golm. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung „Nördlich In der Feldmark“ (20/17) umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha. Der größere Geltungsbereich ist mit Generalisierungen im Rahmen der Orientierung an den im Flächennutzungsplan dargestellten Grenzen der Nutzungsarten im westlichen und südlichen Bereich sowie der Anpassung der Art der Nutzung an den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ im nördlichen Bereich zu begründen. Die Lage des Plangebietes ist ebenfalls im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, Teilbereich Am Marie-Curie-Ring, soll dem zwischenzeitlich formulierten Bedarf der Universität Potsdam nach Erweiterungsflächen für die Hochschulnutzung Rechnung getragen werden.

In Golm siedelte sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten der naturwissenschaftliche Kern sowie die Kognitions- und Bildungswissenschaften der Universität Potsdam an. Infolge der Nieder-

lassung verschiedener forschungsnaher Einrichtungen, wie dem Max-Planck- und dem Fraunhofer-Institut sowie dem Gründerzentrum GO:IN, entstand einer der größten Wissenschaftsparks der Region. In den letzten Jahren sind sowohl der Wissenschafts- als auch der Universitätsstandort ständig gewachsen. Durch weiterhin ansteigende Studierendenzahlen und diversen Standortverschiebungen ist die Universität Potsdam bemüht, neue Flächen zur Kapazitätssicherung und -erweiterung erschließen zu können.

Die vorgesehene Nutzung durch die Universität Potsdam als Hochschulstandort weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ ab. Zur städtebaulichen Ordnung und planungsrechtlichen Sicherung der Flächen für die Erweiterung der Universität Potsdam am Standort Golm ist ein Verfahren zur Änderung des geltenden Bebauungsplans im genannten Teilbereich erforderlich.

Da eine Nutzung durch die Universität Potsdam im Bereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ zudem nicht aus den Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

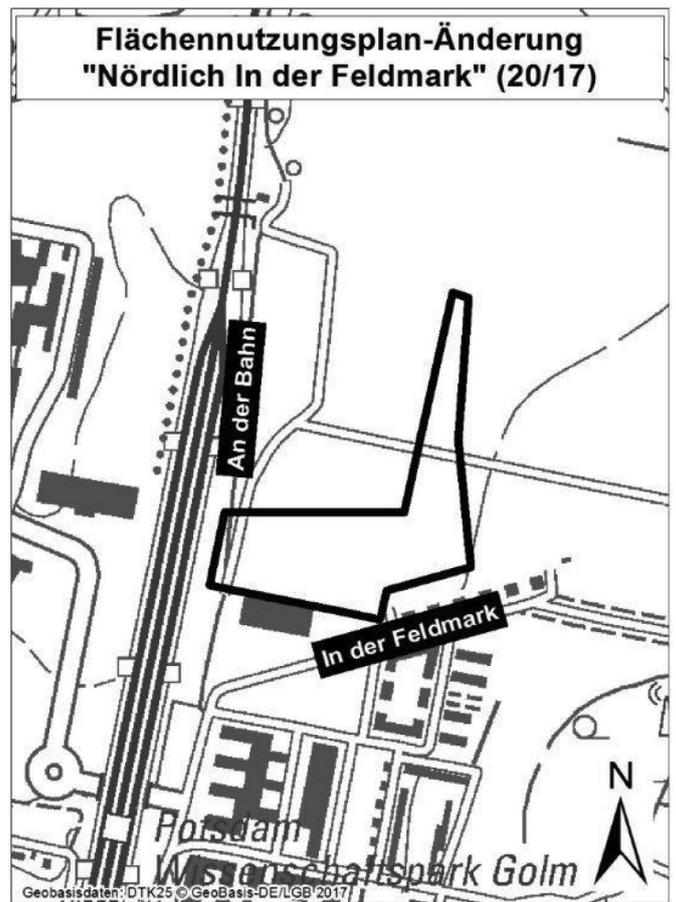
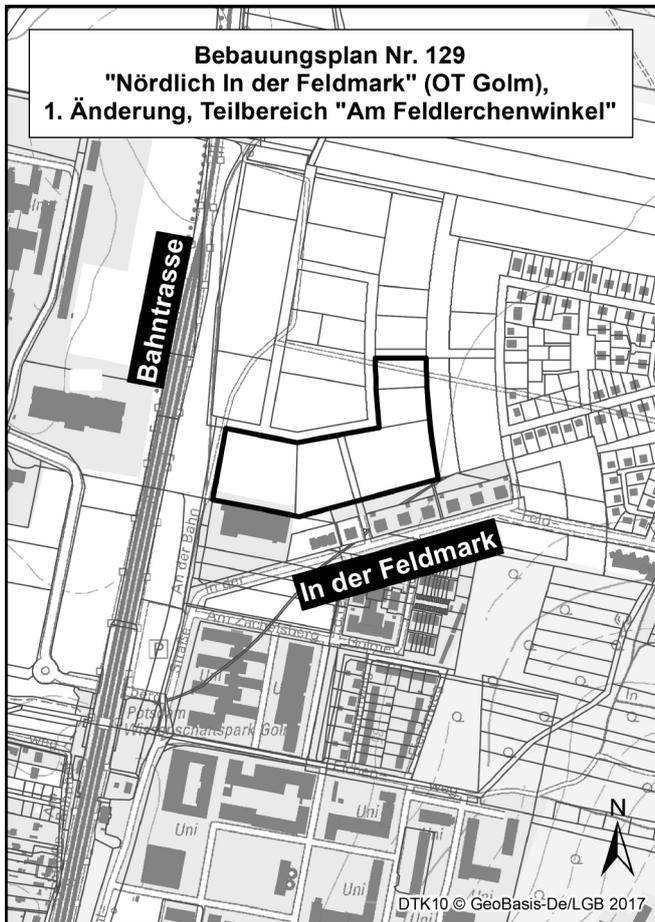
### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung der Universität Potsdam am Standort Golm. Die im Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ festgesetzten Gewerbegebiete sollen daher im Teilbereich Am Marie-Curie-Ring zugunsten einer Erweiterung der Universität Potsdam im Änderungsverfahren als Sondergebiet Hochschule festgesetzt werden. Dieses wird Lehre, Forschung und Verwaltung zu dienen haben und soll daneben auch Hörsaalkapazitäten und Versorgungseinrichtungen und ähnliches umfassen.

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung „Nördlich In der Feldmark“ (20/17) ist es, den Bereich der Bebauungsplan-Änderung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hochschule und Forschung“ sowie im nördlichen Bereich eine Anpassung an den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ vorzunehmen und eine Gewerbliche Baufläche darzustellen.

Inhaltliches Ziel der Bebauungsplan- und Flächennutzungsplan-Änderung ist es, die Entwicklung eines zukunftsfähigen Standortes für die Universität Potsdam in Golm zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen auch für künftige Bedarfe Entwicklungsreserven bereitgestellt werden. Zudem ist es Ziel, den Wissenschaftspark zu stärken und die einzelnen Entwicklungsbereiche sowie die weitere Ansiedlung von Betrieben mit wissenschaftsorientierten Ansiedlungen zusammenzuführen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.



#### Beteiligungszeitraum und Einsichtnahme

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

**vom 06.07. bis einschließlich 06.08.2020.**

**Ort der Auslegung:** Landeshauptstadt Potsdam,  
Der Oberbürgermeister,  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung,  
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage  
(Bitte die nachfolgenden Hinweise bezüglich Corona-Schutz beachten.)

**Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags  
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Informationen:** zum Bebauungsplan:  
Herr Brinkkötter  
Tel.: 0331 – 289 2523  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Tel.: 0331 – 289 2517  
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

zur Flächennutzungsplan-Änderung:

Frau Franke  
Tel.: 0331 – 289 2506  
Bereich Stadtentwicklung  
Tel.: 0331 – 289 2541  
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können an o. g. Stelle während der Dienststunden eingesehen werden.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) sowie unter: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

#### Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2):

- Die Unterlagen können bei der Landeshauptstadt Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden.
- Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per Mail mitgeteilt.
- Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.
- Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail ([bauleitplanung@rathaus.potsdam.de](mailto:bauleitplanung@rathaus.potsdam.de)) oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall

kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: [www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung](http://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung).

Potsdam, den 5. Juni 2020

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung**

# **Aufstellungsbeschluss**

## **zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39**

### **„Wohnen am Stern Teilbereich A - westlich Stern-Center, Teilbereich B - östlich Stern-Center“ der Landeshauptstadt Potsdam**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 20.05.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39 „Wohnen am Stern Teilbereich A - westlich Stern-Center, Teilbereich B - östlich Stern-Center“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht aus zwei Teilbereichen A und B und umfasst die Gebiete in den folgenden Grenzen:

Teilbereich A – südwestlich des Stern-Center  
im Norden und Osten: das Stern-Center  
im Süden: die Kreuzung Gerlachstraße und die Straße Stern Center  
im Westen: die Straße Stern-Center

Teilbereich B – südöstlich des Stern-Center  
im Norden und Westen: das Stern-Center  
im Osten: die Gerlach-Straße  
im Süden: die Gerlachstraße und die Notabfahrt des Parkdecks des Stern-Center

Der Geltungsbereich besteht aus 2 Teilbereichen, die folgende Flurstücke umfassen; der Teilbereich A umfasst das Flurstück 971, der Flur 7, Gemarkung Drewitz und der Teilbereich B umfasst das Flurstück 1006, der Flur 7 der Gemarkung Drewitz. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,75 ha (davon Teilbereich A ca. 0,37 ha und Teilbereich B ca. 0,38 ha). Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

#### Bestehende Situation

Die Plangebiete befinden sich im Südosten des Stadtgebietes, im Stadtteil Drewitz, sie liegen jeweils östlich und westlich des Stern-Centers. Die östliche Fläche ist über die öffentliche Gerlachstraße erschlossen. Die westliche Fläche ist derzeit nur über die Privatstraße „Stern Center“ erschlossen.

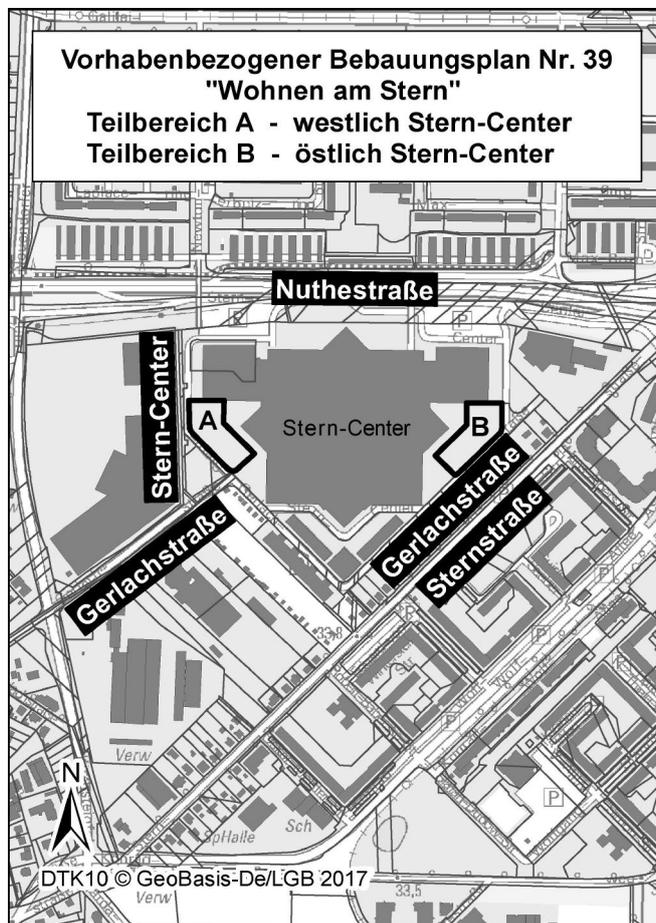
Die Flächen liegen brach, werden derzeit als Parkplatzfläche genutzt und sind im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Gemischte Baufläche dargestellt.

Die Flächen liegen im, seit 1994, rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 22 „Stern-Center“. Sie sind als Sondergebiet „Einkaufszentrum“ festgesetzt. Wohnnutzungen sind hier nur ausnahmsweise für Personal zulässig.

#### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist der Antrag der Vorhabenträgerin, ECE Projektmanagement G.m.b.H. & Co.KG (kurz ECE) auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens.

Auf Grund der differenzierten umgebenden Strukturen - der unmittelbaren Nachbarschaft zum Stern-Center als Sondergebiet Einzelhandel, den benachbarten Gewerbe- und Mischgebieten sowie den Kleingartenanlagen wird entsprechend § 12 Abs.3 Satz 2 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ohne Festlegung einer Gebietskategorie der Baunutzungsverordnung aufgestellt.



Zur städtebaulichen Ordnung sowie zur Umsetzung der Planungsziele der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Lage im hier vorhandenen städtebaulichen Gefüge und der daraus resultierenden Belange hinsichtlich Immissionsschutz, der Verknüpfung mit den umliegenden städtebaulichen Strukturen sowie zur Klärung einer gesicherten Erschließung ist die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich.

#### Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung von 2 Wohngebäuden in Form von Geschosswohnungsbau, der sich hinsichtlich seiner Dichte und Höhenentwicklung an der bestehenden Wohnbebauung südlich des Stern-Centers orientiert.

Zur Prüfung der städtebaulichen und architektonischen Entwicklungsmöglichkeiten führt die Vorhabenträgerin ein kooperatives Gestaltungsverfahren durch, bei dem ausgewählte Planungsbüros städtebauliche und hochbauliche Konzepte für diesen Standort entwickeln werden. Das Ergebnis bildet dann die Grundlage für die Erarbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Dabei werden ausschließlich die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 22 „Stern-Center“, die die gegenständlichen Flächen betreffen bei Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt.

Das Potsdamer Baulandmodell findet in der Fassung der Fortschreibung 2019 Anwendung auf das Verfahren. Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes sollen die Mög-

lichkeiten zur vorrangigen Verbringung des anfallenden Niederschlagswassers durch Versickerung vor Ort geprüft werden. Zur Umsetzung der Planung ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39 „Wohnen am Stern Teilbereich A - westlich Stern-Center, Teilbereich B - östlich Stern-Center“ ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Der Bebauungsplan soll im Regelverfahren entwickelt werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan steht mit seiner Darstellung als gemischte Baufläche den Planungszielen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht entgegen, da der Geltungsbereich mit den Teilbereichen A und B unter der Darstellungsschwelle von 2 ha (Hektar) liegt.

Potsdam, den 5. Juni 2020

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Teilnahmewettbewerb

## Bauunterhaltungsarbeiten an Gebäuden der Landeshauptstadt Potsdam, öffentlichen Verkehrsanlagen und Plätzen für Zeitverträge im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A für das Jahr 2021

a) Name und Anschrift des Auftraggebers:

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam  
Tel.: 0331/289-0  
E-Mail: Vergabeservice@Rathaus.potsdam.de

Ausschreibende Stelle:  
Bereich Vergabemanagement - Submissionsstelle

b) Angaben zum Vergabeverfahren:

Freihändige Vergabe nach Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Abs. 3 VOB/A i.V.m. § 30 KomHKV

Vergabeaktenzeichen: **TW – B – 522 – 55 - 20**

d) Art des Auftrags: Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten – Havarieeinsätze sind ausgenommen

e) Ort der Ausführung: Landeshauptstadt Potsdam

f) Art und Umfang der Leistung:  
Bei den zu erbringenden Leistungen handelt es sich um

kleine Bauunterhaltungsarbeiten an Gebäuden, öffentlichen Verkehrsanlagen und Plätzen. Die zu erbringenden Leistungen sind in den Standardleistungsbüchern der nachfolgenden Leistungsbereiche beschrieben. Für jeden Leistungsbereich wird eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen geschlossen. Der Leistungsabruf erfolgt durch Einzelabruf.

#### Leistungsbereiche StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z)

600 Erdarbeiten  
606 Entwässerungskanalarbeiten  
607 Druckrohrleitungen außerhalb von Gebäuden  
608 Dränarbeiten  
615 Verkehrswegebauarbeiten  
621 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen  
630 Mauerarbeiten  
631 Betonarbeiten  
634 Zimmer- und Holzbauarbeiten  
638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten  
639 Klempnerarbeiten  
640 Trockenbauarbeiten  
650 Putz- und Stuckarbeiten  
651 Gerüstarbeiten  
652 Fliesen- und Plattenarbeiten

- 653 Estricharbeiten
- 655 Tischlerarbeiten
- 656 Parkettarbeiten
- 657 Beschlagarbeiten
- 660 Metallbau- und Stahlbauarbeiten
- 661 Verglasungsarbeiten
- 679 Raumluftechnische Anlagen
- 680 Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen
- 682 Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV
- 684 Blitzschutzanlagen

Hinweis: Die Standardleistungsbücher StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z) – in der derzeit aktuellen Fassung können z.B. beim

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

bestellt werden.

- i) Ausführungsfrist: **01. Januar bis 31. Dezember 2021**
- j) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen
- l) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können:

Landeshauptstadt Potsdam  
Hegelallee 6-10, Haus 1, Raum 217-220  
14469 Potsdam

Frau Christine Liebke  
Tel.: 0331/289-2457  
Fax: 0331/289-842457  
E-Mail: Vergabeservice@Rathaus.Potsdam.de

Herr Marcel Vortisch  
Tel.: 0331/289-2455  
Fax: 0331/289-842455  
E-Mail: Vergabeservice@Rathaus.Potsdam.de

- m) Zahlungsbedingungen gemäß § 8b Abs. 1 Nr. 2 VOB/A
- n) Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge:  
**04. September 2020**

Die Angebotsaufforderungen werden bis **30. September 2020** versandt.

Ein Anspruch auf Aufforderung zur Angebotsabgabe besteht nicht.

Anträge sind verschlossen zu richten an:

Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Vergabemanagement  
Submissionsstelle, Haus 1, Zimmer 217 – 220  
Hegelallee 6-10  
14467 Potsdam

und mit dem Aktenzeichen TW – B – 522 – 55 – 20 zu versehen oder E-Mail an [Vergabeservice@rathaus.potsdam.de](mailto:Vergabeservice@rathaus.potsdam.de) zu senden.

- o) die Angebotsfrist endet am: **16.10.2020 um 10:00 Uhr**  
Bindefrist endet am 31. Dezember 2020

- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Vergabemanagement  
Submissionsstelle, Haus 1, Zimmer 217 – 220  
Hegelallee 6-10  
14467 Potsdam

- q) Sprache: Der Antrag ist in Deutsch abzufassen.

- u) Geforderte Eignungsnachweise gemäß § 6b Abs. 1, 2 und 5 VOB/A sind mit dem Teilnahmeantrag abzugeben:  
→ Formblatt 4.10 – Erklärung Haftpflichtversicherung  
→ Formblatt 124 - Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis). Eine Kopie des Zertifikates ist mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

Die Formblätter 4.10 und 124 finden Sie online unter: [www.potsdam.de/ausschreibungen](http://www.potsdam.de/ausschreibungen).

### Bekanntmachung

## Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist.

Mit Wirkung zum 01.07.2020 bestellt die Landeshauptstadt Potsdam folgenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger:

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Landkreis	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.07.2020	PS 120	Landeshauptstadt Potsdam	Steffen Bonow	Stadtteile Südliche Innenstadt, Teltower Vorstadt, Templiner Vorstadt, Drewitz, Waldstadt I und II, Schlaatz, Kirchsteigfeld, Babelsberg Nord, Babelsberg Süd, Nauener Vorstadt und einen Teil von Brandenburg / Havel

Die Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ist auf sieben Jahre befristet und endet mit Ablauf des 30.06.2027.

Potsdam, 8. Juni 2020

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

# Straßenneubenennung in 14469 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 20/SWV/0208 der 11. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 20.05.2020 wurde die neu entstehende Straße im Bereich zwischen Hugstraße und Potsdamer Straße im Stadtteil Bornim in

### „Am Priesteracker“

benannt.

In dem neu benannten Straßenabschnitt sind derzeit einige Hausnummern der Hugstraße zugeordnet, da es zuvor keine andere Straßenbezeichnung gab. Mit der nun beschlossenen Benennung der neu entstehenden Straße werden diese bisher der Hugstraße zugeordneten Hausnummern geändert werden müssen, um eine der öffentlichen Ordnung und Sicherheit genügenden sowie nachvollziehbaren Hausnummerierung in der Straße „Am Priesteracker“ zu erhalten.

Die Umschreibung der amtlichen Dokumente, Personalausweise und Fahrzeugscheine, wird für die Anwohner und Firmeninhaber der betroffenen Grundstücke gebührenfrei erfolgen. Anspruch auf Ersatz von weiteren Kosten, die durch Umbenennung entstehen, wie die Umschreibung/Anpassung nichtamtlicher Dokumente und Verzeichnisse (z.B. Visitenkarten, Angaben auf Briefbögen, Eintragungen in kostenpflichtigen Werbemagazinen/-portalen, Werbeanlagen, Hausnummernschilder usw.).

können Anwohner, Unternehmer und sonstige Geschäftsleute gemäß § 38 Abs. 2 b OBG nicht erheben.

Die Pläne zur Lage der o.g. Verkehrsflächen (Straßenneu- und -umbenennungen) können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung  
Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 15. Juni 2020

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen

## Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2.000 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Technik ausgeführt.

Dafür benötigt der Verband den gesetzlich festgeschriebenen 5 m breiten Gewässerrandstreifen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Streifen unterliegt daher der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil Anlagen am Gewässer (wie z. B. Einfriedungen und Gebäude) die Befahrung mit Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten für den Verband erheblich. Er ist nun gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:  
„...Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder

der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.

...Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbeurteilung. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der WBV Nauen wird aus diesem Grund in diesem Jahr erstmalig eine solche Berechnung der Mehrkosten im Verbandsgebiet durchführen und dies zukünftig auch fortführen.

Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der nur manuell zu bearbeiten war, erhält einen entsprechenden Leistungsbeurteilung.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge des Gewässers auf dem betreffenden Grundstück multipliziert mit dem Mehrkostensatz je Meter. Die Länge wird aus dem geographischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt. Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten für die maschinelle Unterhaltung und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung. Der allgemeine Flächenbeitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung wird durch die Erhebung der Erschwerungskosten entlastet.

Hacke  
Geschäftsführer

## Bekanntmachung

# Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom Juni 2020 bis Februar 2021 führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr.5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr.20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG).

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731-13626, FAX: 033731-13628 oder E-Mail: [verwaltung@wbvnuthe.de](mailto:verwaltung@wbvnuthe.de).

*gez. Dr. Lars Kühne*  
*Geschäftsführer*